

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/024/2012; LSchK/07/2012

In dem Schiedsverfahren

[...]

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

DIE LINKE. Landesvorstand [...], vertr. d.d. Vorsitzenden [...] und das
Vorstandsmitglied [...]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen Vetorecht Landesparteirat bei Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter fasste die
Bundesschiedskommission am 4. April 2012 folgenden Beschluss:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss der
Landesschiedskommission [...] vom 29.03.2012 aufgehoben.

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung:

I.

Die Parteien streiten über Ausübung und Reichweite des in der Landessatzung DIE
LINKE [...] vorgesehenen Vetorechts des Landesparteirates in Verbindung mit der
Personaleinstellungskompetenz des Landesvorstandes.

Mit (Eil-)Antrag vom 28.03.2012 begehrte der Antragsteller

1. die Feststellung, dass die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter /innen und der Abschluss von Arbeitsverträgen satzungswidrig sei, sofern der Landesparteirat nicht Gelegenheit hatte, einen entsprechenden Personalentscheidungsvorschlag des Landesvorstandes zu debattieren und ggf. von seinem satzungsrechtlichen Vetorecht Gebrauch zu machen, ferner, dass der Beschluss des Antragsgegners vom 27.03.2012, Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeiter zum 02.04.2012 abzuschließen, unwirksam sei und damit die Aufhebung dieses Beschlusses.
2. Im Wege der einstweiligen Anordnung begehrt er, die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter /innen vom 26.03.2012 bis einschließlich 14.04.2012, mithin bis nach der Sitzung des Landesparteirates am 14.04.2012, zu untersagen. Weiterhin begehrt er die Feststellung, dass der rechtswirksame Abschluss von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeiter /innen frühestens nach der Sitzung des Landesparteirates vom 14.04.2012 erfolgen kann.

Mit dem hier angefochtenen Beschluss gab die Landesschiedskommission dem Antrag zu 1. statt, soweit er sich auf die Aufhebung des Beschlusses der Antragsgegnerin vom 27.03.2012 bezog. Ebenfalls wurde dem Antrag zu 2. stattgegeben. Zur Begründung stützt sich die Landesschiedskommission auf ihre Entscheidung vom 26.03.2012 (LSchK/06/2012, BSchK/23/2012), welches sich auf ein inhaltlich im Wesentlichen vergleichbares Verfahren bezog. Hier wurde ein Beschluss der Antragsgegnerin vom 13.03.2012 im Wege der einstweiligen Anordnung aufgehoben, soweit er die Einstellung von Mitarbeitern ohne Einbeziehung des Landesparteirates zum 01.04.2012 vorsah.

Mit Schriftsatz an die Bundesschiedskommission vom 30.03.2012 legte der Antragsgegner gegen diesen Beschluss Beschwerde ein mit dem Antrag, ihn wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs und weiterer formeller Mängel aufzuheben.

Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf die Anträge und Schriftsätze verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Antrag des Antragstellers und Beschwerdegegners an die Landesschiedskommission war unzulässig und ist daher abzuweisen. Vorliegend geht es um die Durchsetzung eines dem Landesparteirat als Organ zustehenden Rechtes, dem in § 20 Abs. 3 e der Landessatzung DIE LINKE [...] geregelten Vetorecht bei Einstellungen hauptamtlicher Mitarbeiter. Dem Antragsteller fehlt es im vorliegenden Verfahren als einzelmem Mitglied des Parteirates an der Vertretungsberechtigung. Gemäß § 22 Abs. 2 der Landessatzung DIE LINKE [...] ist nur das Präsidium des Parteirates für diesen im Schiedsverfahren vertretungsberechtigt.

Unter diesen Umständen ist der Bundesschiedskommission die Prüfung verwehrt, ob die Entscheidung der Landesschiedskommission inhaltlich zutreffend ist. Dies ist allerdings insoweit zweifelhaft, als dem Parteirat mit Beschluss des Antragsgegners vom 13.03.2012 durchaus mit der Option dreier Termine - namentlich dem 29.03., dem 31.03. und/ oder dem 01.04.2012 - die Gelegenheit eingeräumt wurde, sein Vetorecht vor der geplanten Einstellung der Mitarbeiter /innen auszuüben. Der als bloße Befürchtung von einem Präsidiumsmitglied formulierte Einwand, die Beschlussfähigkeit könne wegen des Beginns der Osterferien gefährdet sein, vermag hier schon deswegen nicht zu überzeugen, als der ursprünglich für dem 31.03.12 vorgesehene Termin auf den 14.04.12 verlegt worden ist, namentlich auf den Samstag vor Schulbeginn. Die dem Verfahren BSchK/23/2012 (LSchK/06/2012) beigefügten Erklärungen einzelner Mitglieder des Landesparteirates, am 31.03.2012 verhindert (gewesen) zu sein, vermögen dies aus Sicht der Bundesschiedskommission auch nicht zu entkräften, denn dem Landesparteirat müssen jedenfalls der Satzungsregelung über die Zusammensetzung des Landesparteirates zufolge doch deutlich mehr Mitglieder angehören, so dass schon von daher die Befürchtung unbegründet gewesen sein dürfte. Es handelt sich um Stellungnahmen von lediglich sieben der insgesamt 30 Kreise. Zutreffend ist der Verweis der Landesschiedskommission darauf, dass der Antragsgegner sogar die Möglichkeit hatte, gemäß § 22 Abs. 3 der Landessatzung eine Sitzung des Landesparteirates einberufen zu lassen. Hiervon hat der Antragsgegner mit Punkt 3 des Beschlusses vom 13.03.2012 Gebrauch gemacht. Der Einwand des Antragstellers, das lediglich als Bitte formulierte Ansinnen genüge dem Formerfordernis des § 22 Abs. 3 der Landessatzung nicht, erscheint schon rechtsmissbräuchlich vor dem Hintergrund des

Vortrages des Antragsgegners, dass er von einem Mitglied des Landesparteirates ersucht worden ist, die ursprüngliche Formulierung „wird aufgefordert“ in „wird gebeten“ umzuändern. Auch ist fraglich, ob der Satzungsgeber, der einen solidarischen, respektvollen und höflichen Umgang sicherlich voraussetzte, eine derart restriktive Wortlautauslegung intendiert hat.

Letztlich sieht sich die Bundesschiedskommission zu dem Hinweis veranlasst, dass die Personaleinstellungskompetenz mit § 17 Abs. 2 k der Landessatzung eindeutig dem Aufgabenbereich des Landesvorstandes zugewiesen worden ist. Das Vetorecht gibt keine Befugnis zu einer erneuten oder gar ersetzenden Auswahl der Bewerber /innen durch den Landesparteirat, sondern dient allein seiner Kontrollfunktion. Es kann dann ausgeübt werden, wenn begründete Anhaltspunkte gegeben sind, dass der Auswahlprozess offensichtlich willkürlich erfolgt ist, bei der Auswahl der Mitarbeiter evident sachfremde Erwägungen eine Rolle gespielt haben und die ausgewählten Genoss/innen den in der Ausschreibung gestellten Anforderungen mangels Eignung schon offenkundig und von vornherein nicht gerecht werden können, oder wenn die Stellen offensichtlich nicht finanzierbar sind. Das vom Landesparteirat für die Sitzung am 14.04. 12 angedachte Vorstellungs-, Befragungs- und Wahlverfahren dürfte die Grenzen des Vetorechts und damit die Kompetenz des Landesparteirates jedenfalls überschreiten.

Der Beschwerde war hier jedoch schon wegen der Unzulässigkeit des Antrages stattzugeben. Mit der fehlenden Vertretungsberechtigung fehlte es an einer Prozessvoraussetzung, die von Amts wegen auch in zweiter Instanz zu überprüfen war.

Die Bundesschiedskommission kann schon insoweit die sonstigen Rügen des Beschwerdeführers dahin stehen lassen.

Die Entscheidung erging einstimmig.